



# Satzung

## Präambel:

Alle in dieser Satzung aufgeführten Ämter und Funktionen können sowohl durch weibliche als auch durch männliche Personen wahrgenommen werden. Im Satzungstext wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit bei allgemeinen Aussagen nur die weibliche Form verwendet.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „**Frauenfußballclub Wacker München 99 e.V.**“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter Nr. VR 16527 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinsfarben sind blau und weiß. Das Vereinsabzeichen wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und geändert.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

## **§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Fachverbänden an.

## **§ 3 Vereinstätigkeit**

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung der Sportart Fußball.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und enthält sich daher jeder parteipolitischen oder konfessionellen Betätigung.

## **§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung - ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder pauschalierten Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltsslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vereinsausschuss kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 und den Aufwendungsersatz nach Abs. 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (4) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht (das Recht in ein Amt gewählt werden zu können). Ämter in einem Vereinsorgan können nur von Mitgliedern ausgeübt werden. Auch abwesende Mitglieder sind wählbar, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.
- (5) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.
- (6) Mitgliedschaftsrechte können nur persönlich ausgeübt werden. Minderjährige Vereinsmitglieder können sich jedoch durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter vertreten lassen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft/Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch etwaig von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist zum 30.06. eines Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Monat, fruestens jedoch nach Ablauf einer mindestens 1-jährigen Mitgliedschaft möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
  - a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist und mindestens 3 Monate mit der Zahlung in Verzug ist,
  - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
  - c) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
  - d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
  - e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ist die Betreffende Vorstandsmitglied, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung des Vereinsausschusses zulässig. Dieser entscheidet alsdann innerhalb von 4 Wochen vereinsintern endgültig. Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Die Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch den Vereinsausschuss gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsintern, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.
- (5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand den Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (6) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist fruestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (7) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand bei Vorliegen einer der in Absatz 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen gemaßregelt werden:
  - a) Verweis
  - b) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
  - c) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.

Die Betroffene kann nach Verhängung der Ordnungsmaßnahme innerhalb von 2 Wochen schriftlich gegenüber dem Vorstand Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Vereinsausschuss nach Anhörung der Beteiligten vereinsintern endgültig.

- (8) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

Beiträge und sonstige Leistungen werden nicht zurückerstattet.

## **§ 7 Beiträge, Umlagen, sonstige Leistungen**

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages (Geldbeitrages) verpflichtet.
- (2) Die Beschlussfassung über die Beiträge und deren Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- (3) Auf schriftlichen Antrag hin kann die Mitgliedschaft für eine begrenzte Zeit ruhen (z. B. Auslandsjahr einer Spielerin). Hierüber entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Geldbeitrag darf nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wird. Die Fälligkeit tritt ohne Rechnung ein.

## **§ 8 Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 gleichberechtigten Mitgliedern, nämlich
  - a) Vorstandsvorsitzende
  - b) Vorstand Frauen
  - c) Vorstand Jugend
  - d) Vorstand Öffentlichkeitsarbeit/Marketing
  - e) Vorstand Finanzen
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch sämtliche Vorstandsmitglieder jeweils zu dritt vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.

- (4) Wiederwahl ist möglich.
- (5) Verschiedene Vorstandssämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.

- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Vorstands sind insbesondere:
- Vereinsführung
  - Liegenschaften sowie Miet- und Pachtverträge
  - Einstellung und Entlassung von Personal
  - Gewährleistung und Erfüllung des satzungsmäßigen Zwecks des Vereins
  - Repräsentation des Vereins nach innen und außen
  - regelmäßige Vorstandssitzungen
  - Planung und Optimierung der Vereinsressourcen
  - Strategische Planung der Vereinszukunft
  - Rechenschaftsbericht gegenüber den anderen Vereinsorganen
  - Finanzen, u. a. die Budgetierung als Ganzes.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Organisationsordnung, die die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Vorstandsmitglieder regelt.
- (8) Den einzelnen Vorstandsmitgliedern steht es frei, im Rahmen der Organisationsordnung Personen zur Übernahme einzelner Aufgabenbereiche einzusetzen.
- (9) Der Vorstand ist unabhängig davon, ob alle Vorstandspositionen besetzt sind, beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

## **§ 10 Vereinsausschuss**

- (1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
- den Mitgliedern des Vorstandes,
  - den Trainerinnen
  - den beauftragten Personen nach der Organisationsordnung
- (2) Der Vereinsausschuss tritt mindestens viermal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Viertel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch die 1. Vorsitzende, im Falle deren Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vereinsausschussmitglieder anwesend sind. Der Vereinsausschuss entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu den Sitzungen können als Gäste ohne Stimmrechte weitere Personen, wie z. B. die Kassenprüferinnen, Referentinnen oder Ehrenmitglieder eingeladen werden. Jedes Mitglied des Vereinsausschusses hat nur eine Stimme, unabhängig von der Anzahl an Ämtern, die diese Person bekleidet.
- (3) Der Vereinsausschuss berät den Vorstand und hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Genehmigung der Vereinsrichtlinien und Verhaltensordnung
  - Entscheidung über Widersprüche gemäß § 6 Abs. 4 und Abs. 7
  - Beratung in vereinsstrategischen Themen
  - Berichterstattung des Vorstands
- Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitere Einzelaufgaben übertragen.
- (4) Stehen personenbezogene Maßregelungen/Sanktionen zur Abstimmung, deren Mitglied des Vereinsausschusses betreffen, so ist die betreffende Person von der Abstimmung auszuschließen.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Viertel der Vereinsmitglieder oder vom Vereinsausschuss schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Bei der Terminierung der Mitgliederversammlungen ist ein für die Frauenmannschaften spiel- und trainingsfreier Tag zu wählen.
- (3) Die Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens vier Wochen und die Einberufung zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen sowie durch Aushang auf dem Vereinsgelände. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Anträge müssen dem Vorstand schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin mitgeteilt werden. Die engültige Tagesordnung ist spätestens eine Woche vor der Versammlung durch Aushang auf dem Vereinsgelände zu veröffentlichen.  
Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch die Versammlungsleiterin festgelegt, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (6) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt. Wahlen erfolgen geheim und schriftlich. Sofern die zu wählenden Personen auf die Einhaltung der geheimen/schriftlichen Wahl verzichten, kann auch offen abgestimmt werden.  
Gewählt ist die Kandidatin, die die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidatinnen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis eine der beiden Kandidatinnen die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
  - b) Wahl der Kassenprüferinnen und Entgegennahme des Kassenberichtes
  - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
  - d) Beschlussfassung über das Beitragswesen
  - e) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von der Sitzungsleiterin und von der Protokollführerin zu unterzeichnen.

## **§ 12 Kassenprüfung**

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüferinnen überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen. Den Kassenprüferinnen sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
- (2) Alternativ kann mit der Kassenprüfung auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine außenstehende, fachkundige, vom Verein unabhängige Person oder Institution beauftragt werden.
- (3) Scheidet eine Kassenprüferin während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von der noch im Amt befindlichen Kassenprüferin durchgeführt.
- (4) Die Kassenprüferinnen dürfen keinem anderen Organ des Vereins, das sie prüfen, angehören.
- (4) Sonderprüfungen sind möglich.

## **§ 13 Ordnungen**

Der Verein kann sich Vereinsordnungen geben. Zuständig für den Erlass und die Änderung ist die Mitgliederversammlung.

## **§ 14 Ehrungen**

- (1) Personen, die sich außergewöhnliche Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Die Ernennung eines Ehrenmitglieds erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 15 Auflösung des Vereines**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck form- und fristgerecht einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins und Bestellung von Liquidatorinnen“ stehen.  
Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.  
Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen notwendig.  
In der Auflösungsversammlung sind mindestens 2 Liquidatorinnen zu bestellen, die die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.  
Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. anzugezeigen.
- (2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Landeshauptstadt München mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

## **§ 16 Haftung des Vereins**

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 17 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Geschlecht, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes, Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München, ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzuständigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab Wirksamwerden der Beendigung aufbewahrt.

## **§ 18 DFB-Klausel zur Teilnahme an der Juniorinnen-Bundesliga-Süd**

- (1) Satzung und Ordnungen des DFB sind in ihrer jeweiligen Satzung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich.
- (2) Diese materiellen Bestimmungen oder Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften sind die vom DFB als zuständigem Sportverband aufgestellten und damit allgemein im Deutschen Fußballsport anerkannten Regeln.
- (3) Die Vereine der B-Juniorinnen-Bundesliga sind Mitglieder ihres Landes- und/oder Regionalverbands, die ihrerseits Mitglieder des DFB als Dachverband sind.
- (4) Aufgrund der Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen in der Satzung des Landes- und des Regionalverbands und der unmittelbaren oder mittelbaren

Zugehörigkeit des Vereins zum Landes- und/oder Regionalverband sind auch die DFB-Satzung und die DFB-Ordnungen - insbesondere die Spielordnung mit den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen, die Jugendordnung und die Rechts- und Verfahrensordnung - sowie die Regional- und/oder Landesverbandssatzung und die Regional- und/oder Landesverbandsvorschriften für die Vereine und ihre Mitglieder verbindlich, soweit sie sich auf die Benutzung der Vereinseinrichtung B-Juniorinnen-Bundesliga, die Betätigung bei der Benutzung sowie Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluss von der Benutzung beziehen.

- (5) Dies gilt auch für die Entscheidungen der DFB-Organe und DFB-Beauftragten gegenüber den Vereinen, insbesondere auch, soweit Verbandssanktionen gemäß § 44 der DFB-Satzung verhängt werden.
- (6) Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Vereinsgewalt des DFB, des Landes- und/oder Regionalverbands, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Sanktionen ausgeübt wird.
- (7) Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt des DFB erfolgt auch, damit Verstöße gegen die o. g. Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.

## **§ 19 Inkrafttreten**

- (1) Satzung neu gefasst in der Mitgliederversammlung vom 30.11.2017